

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2005/9/26 B1330/04

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.09.2005

## **Index**

L7 Wirtschaftsrecht

L7200 Beschaffung, Vergabe

## **Norm**

B-VG Art83 Abs2

Richtlinie des Rates vom 21.12.89. 89/665/EWG, zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentl Liefer- und Bauaufträge (Rechtsmittelrichtlinie)

Wr LandesvergabeG §99, §101

## **Leitsatz**

Verletzung im Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter durch Zurückweisung von Anträgen betreffend den Widerruf einer Ausschreibung; Ablehnung der Sachentscheidung durch den Wiener Vergabekontrollsenat zu Unrecht aufgrund offenkundigen Widerspruchs zum Gemeinschaftsrecht; keine Anwendung und daher keine Präjudizialität von nationalen in offenkundigem Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht stehenden Normen

## **Rechtssatz**

Die Entscheidung des Auftraggebers, die Ausschreibung zu widerrufen, muss in einem Nachprüfungsverfahren überprüft und gegebenenfalls aufgehoben werden können (siehe hiezu EuGH v 02.06.05, Rs C-15/04 - Koppensteiner, zur Frage der unmittelbaren Anwendbarkeit der Art1 Abs1 und Art2 Abs1 Buchstabe b der Rechtsmittelrichtlinie 89/665/EWG).

Wie sich aus dem obgenannten Urteil des EuGH eindeutig ergibt, haben Vergabenachprüfungsbehörden nationales Recht, das einer Überprüfung des Widerrufs entgegensteht, unbeachtet zu lassen.

Ist der Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht offenkundig, so ist eine dem Gemeinschaftsrecht widersprechende Auslegung der belangten Behörde der Gesetlosigkeit gleichzuhalten, und zwar auch dann, wenn sich die Offenkundigkeit erst während des Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof zeigt (vgl VfSlg 15448/1999).

Auf Grund der offenkundigen Gemeinschaftsrechtswidrigkeit sind Bestimmungen, die der Anfechtung von Widerrufentscheidungen des öffentlichen Auftraggebers entgegenstehen, nicht präjudiziel, sodass dem Verfassungsgerichtshof die Einleitung eines Gesetzesprüfungsverfahrens verwehrt ist (VfSlg 15368/1998).

## **Entscheidungstexte**

- B 1330/04  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 26.09.2005 B 1330/04

## **Schlagworte**

EU-Recht Richtlinie, Rechtsschutz, Vergabewesen, VfGH / Präjudizialität

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2005:B1330.2004

## **Dokumentnummer**

JFR\_09949074\_04B01330\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)